

„Gewerbliche Schutzrechte als Versicherung für das geistige Eigentum eines Unternehmens“

10. Dezember 2008
Garching
Dr. Markus Bahmann

avocado rechtsanwälte
Nymphenburger Str. 5
80335 München
t +49 [0]89. 520 31 3-42
f +49 [0]89. 520 31 3-99
m.bahmann@avocado-law.com
www.avocado-law.com

Gewerblicher Rechtsschutz

Unter dem Begriff des gewerblichen Rechtsschutzes werden alle diejenigen Rechtsgebiete zusammengefasst, die dem Schutz des geistigen Eigentums dienen.

Technische Schutzrechte	nicht technische Schutzrechte	
Patente Gebrauchsmuster Topographien	Marken Sortenschutz Geschmacksmuster	Urheberrecht

Übersicht

Schutzgegenstand	Zuständiges Gesetz	Entstehung d. Schutzrechts	Sachliche Prüfung	max. Schutzdauer
Technische Erfindungen	Patentgesetz	Anmeldung/ Erteilung	Ja	20 Jahre ab Anmeldetag ¹⁾
Technische Erfindungen (außer Verfahren)	Gebrauchsmustergesetz	Anmeldung/ Eintragung	Nein	10 Jahre ab Anmeldetag
Halbleiter-Topographien	Halbleiterschutzgesetz	•Anmeldung •öffentl. Verwertung ²⁾	Nein	20 Jahre ab Anmeldetag
Pflanzensorten	Sortenschutzgesetz	Anmeldung/ Erteilung	Ja	25/30 Jahre ab Erteilung
Produkt- und Dienstleistungsbezeichnung	Markengesetz	Anmeldung/ Eintragung	Ja	Unbegrenzt
Design, ästh. Formschöpfung	Geschmacksmustergesetz	Anmeldung/ Eintragung	Nein	20 Jahre ab Anmeldetag
Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, Software, Datenbanken, Architekturleistung	Urheberrechtsgesetz	Schöpfung des Werks	Nein	70 Jahre nach Tod des Urhebers

¹⁾ ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel → Verlängerung der Laufzeit um max. 5 Jahre

²⁾ wenn innerhalb von zwei Jahren nach dieser Verwertung beim DPMA angemeldet wird

Schutzvoraussetzungen für Patente

Par. 1 (1) PatG: Patente werden für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.

Par. 1 (1) PatG: Patente werden für **Erfindungen** erteilt, die **neu** sind, auf einer **erfinderischen Tätigkeit** beruhen und **gewerblich anwendbar** sind.

Was bedeutet „neu“?

Par. 3 PatG: „Eine Erfindung gilt als **neu**, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Der Stand der Technik umfasst **alle Kenntnisse**, die vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der **Öffentlichkeit zugänglich** gemacht wurde.“

Achtung:

- ➔ absolute Neuheit (keine Zeit-, Ort- und Personenbeschränkung)
- ➔ jegliche Veröffentlichung relevant (auch elektronisch!)

Par. 1 (1) PatG: Patente werden für **Erfindungen** erteilt, die **neu** sind, auf einer **erfinderischen Tätigkeit** beruhen und **gewerblich anwendbar** sind.

Was bedeutet „erfinderische Tätigkeit“?

Par. 4 PatG: „Eine Erfindung gilt als auf einer **erfinderischen Tätigkeit** beruhend, wenn sie sich für den Fachmann **nicht in naheliegender Weise** aus dem Stand der Technik ergibt.“

Deshalb:

➔ Erfindung muss „Pfiff“ haben, d.h. sie muss sich vom fachmännischen Können abheben

➔ Beitrag auf einem nicht ausgeschlossenen Gebiet (technischer Beitrag)

Was kann geschützt werden?

- Produkte (Maschinen aber auch Stoffe z.B. Acetylsalicylsäure)
- Verfahren
- Verwendungen

Was kann nicht geschützt werden?

- Entdeckungen z.B. Röntgenstrahlung
- Wiss. Theorien z.B. Quantentheorie
- Math. Methoden z.B. Residuensatz
- Chirurgie-, Therapie- und Diagnoseverfahren
- Verfahren für gedankliche Tätigkeit z.B. Ampelsignale
- Verfahren für geschäftliche Tätigkeit z.B. Steuersparmodell
- Ästhetische Formschöpfungen z.B. Colaflasche
- Spiele z.B. Mensch-Ärgere-Dich-
- Nicht
- Regeln z.B. Arbeitsregeln

Sonderproblem Software:

- Erfindung:

Par. 1 (2) und (3) Nr. 3 PatG: Computerprogramme „als solche“ sind keine Erfindung

Rechtsentwicklung beim Softwareschutz:

- Anstöße aus Amerika
- Warum?
 - Software gehört nach herkömmlichen Verständnis zum Urheberrecht.
 - Die wirtschaftliche Bedeutung wurde eher erkannt!

Patentierbarkeit von Software

Computerprogramme sind patentierbar (nach EPÜ), wenn:

 technischer Charakter

- technische **Aufgabe**
- technische Mittel
- technische **Überlegungen**
- (bekannter/neuer) „weiterer“ technischer **Effekt**
- unabhängig von Verwendung (auch wenn nicht-technisch)

 Neuheit

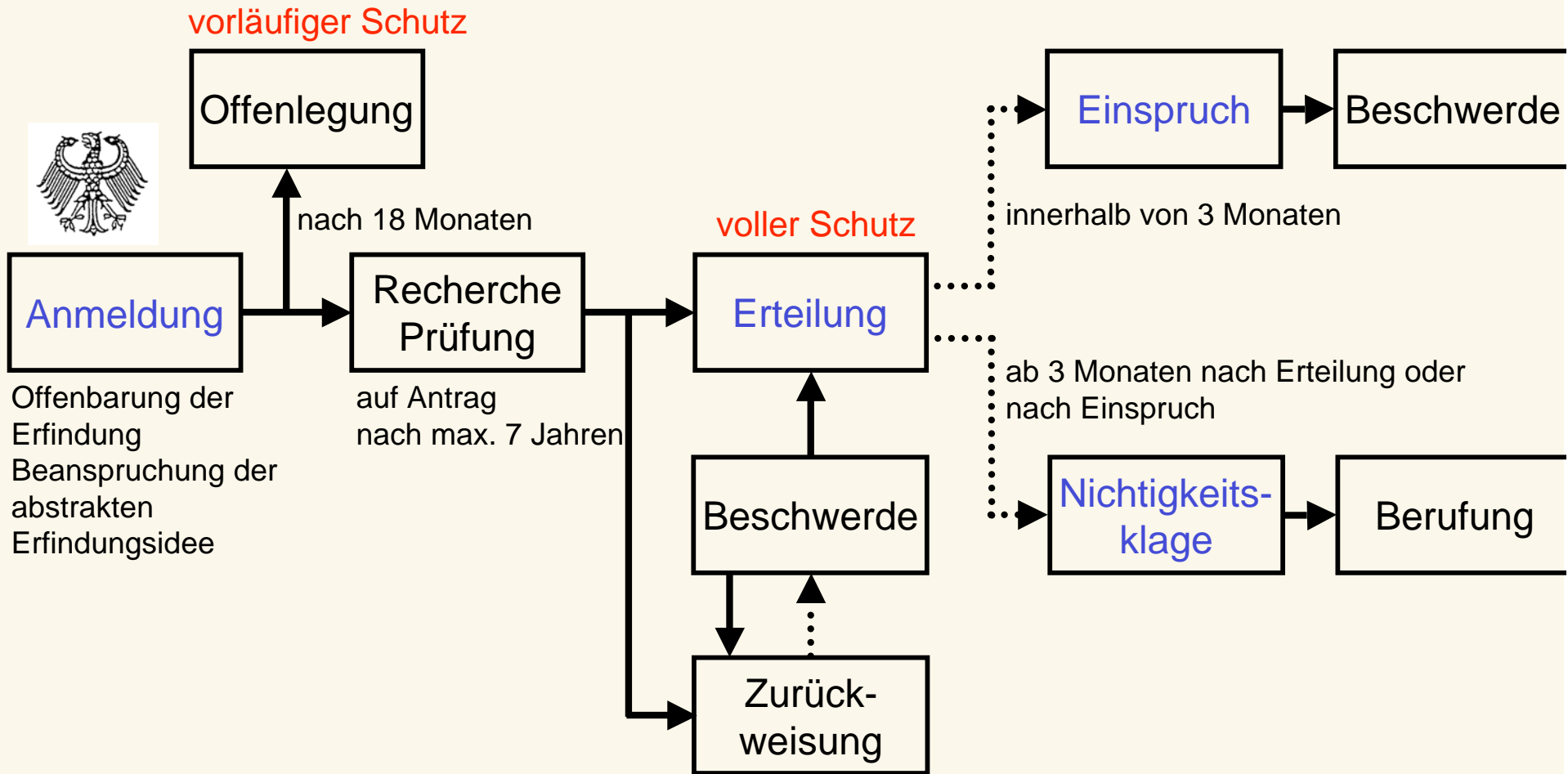
 erfinderische Tätigkeit

 gewerbliche Anwendbarkeit

Erklärung des „weiteren“ technischen Effekts

- schnellere Ausführung
- bessere Bildverarbeitung
- höhere Transferraten
- verbesserte Filter-Effektivität (digitale Filter)
- verbesserte Eingabeschnittstelle
- einfachere Bildmanipulation z.B. von Computergraphiken
- verbesserter Datenkompressionsalgorithmus

Ablauf des deutschen Patenterteilungsverfahrens:



Schutzsysteme:

- Nationale Patente
- „Europäisches Patent“
- PCT-Verfahren

Bindeglied:

PVÜ = „Magna Charta des gewerblichen
Rechtsschutzes“

Pariser Verbandsübereinkunft:

- Vom 20. März 1883
- Grundsatz der Inländerbehandlung (Art. 2 Abs. I PVÜ)
- Unionspriorität (Art. 4 PVÜ)
- Telle-quelle Schutz

Übersicht

Schutzgegenstand	Zuständiges Gesetz	Entstehung d. Schutzrechts	Sachliche Prüfung	max. Schutzdauer
Technische Erfindungen	Patentgesetz	Anmeldung/ Erteilung	Ja	20 Jahre ab Anmeldetag ¹⁾
Technische Erfindungen (außer Verfahren)	Gebrauchsmustergesetz	Anmeldung/ Eintragung	Nein	10 Jahre ab Anmeldetag
Halbleiter-Topographien	Halbleiterschutzgesetz	•Anmeldung •öffentl. Verwertung ²⁾	Nein	20 Jahre ab Anmeldetag
Pflanzensorten	Sortenschutzgesetz	Anmeldung/ Erteilung	Ja	25/30 Jahre ab Erteilung
Produkt- und Dienstleistungsbezeichnung	Markengesetz	Anmeldung/ Eintragung	Ja	Unbegrenzt
Design, ästh. Formschöpfung	Geschmacksmustergesetz	Anmeldung/ Eintragung	Nein	20 Jahre ab Anmeldetag
Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, Software, Datenbanken, Architekturleistung	Urheberrechtsgesetz	Schöpfung des Werks	Nein	70 Jahre nach Tod des Urhebers

¹⁾ ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel → Verlängerung der Laufzeit um max. 5 Jahre

²⁾ wenn innerhalb von zwei Jahren nach dieser Verwertung beim DPMA angemeldet wird

Gebrauchsmusterrecht:

- Grundsätzlich gelten die gleichen Schutzvoraussetzungen wie beim Patent
(Erfindung, Neuheit, erfinderische Tätigkeit, gewerbliche Anwendbarkeit)
- Allerdings sind keine Verfahren schützbar!
- **Vorsicht:**
Es handelt sich um ein ungeprüftes Schutzrecht!

Übersicht

Schutzgegenstand	Zuständiges Gesetz	Entstehung d. Schutzrechts	Sachliche Prüfung	max. Schutzdauer
Technische Erfindungen	Patentgesetz	Anmeldung/ Erteilung	Ja	20 Jahre ab Anmeldetag ¹⁾
Technische Erfindungen (außer Verfahren)	Gebrauchsmustergesetz	Anmeldung/ Eintragung	Nein	10 Jahre ab Anmeldetag
Halbleiter-Topographien	Halbleiterschutzgesetz	•Anmeldung •öffentl. Verwertung ²⁾	Nein	20 Jahre ab Anmeldetag
Pflanzensorten	Sortenschutzgesetz	Anmeldung/ Erteilung	Ja	25/30 Jahre ab Erteilung
Produkt- und Dienstleistungsbezeichnung	Markengesetz	Anmeldung/ Eintragung	Ja	Unbegrenzt
Design, ästh. Formschöpfung	Geschmacksmustergesetz	Anmeldung/ Eintragung	Nein	20 Jahre ab Anmeldetag
Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, Software, Datenbanken, Architekturleistung	Urheberrechtsgesetz	Schöpfung des Werks	Nein	70 Jahre nach Tod des Urhebers

¹⁾ ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel → Verlängerung der Laufzeit um max. 5 Jahre

²⁾ wenn innerhalb von zwei Jahren nach dieser Verwertung beim DPMA angemeldet wird

Markenrecht

Eine Marke ist ein Zeichen, das geeignet ist, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden

(Par. 3 Abs. I MarkenG).

Zur geschützten Marke wird das Zeichen durch dessen Registrierung beim Deutschen Patent- und Markenamt.

Geprüft wird vom DPMA:

- Die Markenfähigkeit (Par. 3 MarkenG: abstrakte Unterscheidungseignung)
- Die Eintragungsfähigkeit (Par. 8 MarkenG: konkrete Unterscheidungseignung)
- Sonstige Eintragungsvoraussetzung (Inhaberschaft, formelle Voraussetzungen, Gebühren)

Vom DPMA wird **nicht** geprüft:

- Relative Schutzversagungsgründe
- = ältere (bessere) Rechte Dritter

Deshalb:

Überwachung der Marken dringend angeraten!

Schutzrechtssysteme

- Nationale Marken
- Gemeinschaftsmarke
- IR-Marke nach MMA und MP

Bindeglied:
PVÜ (aber **Achtung**: Priorfrist: nur 6 Monate)

Verbindung zum „IT“

- Domains: Insbesondere UDNDRP (Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy) bei der WIPO
- ADR für EU-Domains
- Marken sind **DIE** Orientierungshilfe im WWW
- Aber auch Wichtigkeit von Marken für Start-Ups

Übersicht

Schutzgegenstand	Zuständiges Gesetz	Entstehung d. Schutzrechts	Sachliche Prüfung	max. Schutzdauer
Technische Erfindungen	Patentgesetz	Anmeldung/ Erteilung	Ja	20 Jahre ab Anmeldetag ¹⁾
Technische Erfindungen (außer Verfahren)	Gebrauchsmustergesetz	Anmeldung/ Eintragung	Nein	10 Jahre ab Anmeldetag
Halbleiter-Topographien	Halbleiterschutzgesetz	•Anmeldung •öffentl. Verwertung ²⁾	Nein	20 Jahre ab Anmeldetag
Pflanzensorten	Sortenschutzgesetz	Anmeldung/ Erteilung	Ja	25/30 Jahre ab Erteilung
Produkt- und Dienstleistungsbezeichnung	Markengesetz	Anmeldung/ Eintragung	Ja	Unbegrenzt
Design, ästh. Formschöpfung	Geschmacksmustergesetz	Anmeldung/ Eintragung	Nein	20 Jahre ab Anmeldetag
Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, Software, Datenbanken, Architekturleistung	Urheberrechtsgesetz	Schöpfung des Werks	Nein	70 Jahre nach Tod des Urhebers

¹⁾ ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel → Verlängerung der Laufzeit um max. 5 Jahre

²⁾ wenn innerhalb von zwei Jahren nach dieser Verwertung beim DPMA angemeldet wird

Geschmacksmusterrecht

- Das GschmMG schützt ästhetisch wirkende, gewerbliche Muster und Modelle (Par. 1 GeschmMG)
- Z.B. Stoff-, Strick-, Tapetenmuster, Lederwaren, Kleiderschnitte, Schmuckstücke, Etiketten, Zierschriften, Vasen, Flaschen, Bestecke, Lampen, Türgriffe, Porzellan- und Keramikwaren usw.

Schutzrechtssysteme

- Nationale Geschmacksmuster
- Internationale Registrierung bei der WIPO
- Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht

Dr. rer.pol. Markus Bahmann

Rolle bei avocado rechtsanwälte

Rechtsanwalt bei avocado rechtsanwälte

Verantwortlich für den „grünen Bereich“ am Standort München



Erfahrungen

- Über 18-jährige Erfahrung bei der Beratung von Unternehmen im Bereich sämtlicher gewerblicher Schutzrechte
- Strukturierung und Management immaterieller Werte
- Strategieberatung bei Kennzeichnungsstrategien



Telefon: +49 89 520 313-42
Fax: +49 89 520 313-99
e-mail: m.bahmann@avocado-law.com

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!